

Angeklagter identifizierbar dargestellt

Traumatisiertes Mädchen nach Zeitungsbericht in der Schule gemobbt

Eine Regionalzeitung berichtet über den Prozess gegen einen 45-jährigen Mann aus dem Verbreitungsgebiet. Er steht unter dem Vorwurf, seine Stieftochter missbraucht zu haben. Der Beitrag ist mit einem Bild des Mannes illustriert, das im Gerichtssaal aufgenommen worden ist. Das Gesicht ist teilweise verpixelt. Eine Leserin der Zeitung kritisiert die Veröffentlichung. Bild und Text ließen sofort auf die Identität der betroffenen Personen schließen. Das durch die Taten traumatisierte Mädchen sei nach dem Erscheinen des Artikels in der Schule gemobbt worden. Es gehe nicht mehr in den Unterricht, sondern in eine Therapie. Mutter und Tochter würden wahrscheinlich an einen anderen Ort umziehen. Der Chefredakteur rechtfertigt die Veröffentlichung. Es handele sich um eine nichtidentifizierende wahrheitsgemäße Berichterstattung aus einer öffentlichen Gerichtsverhandlung. Es treffe nicht zu, dass – wie von der Beschwerdeführerin angenommen – Bild und Text auf die betroffenen Personen schließen ließen. Diese sei ausreichend anonymisiert worden. Für einige wenige Leserinnen und Leser, die die familiären Hintergründe ohnehin kennen würden, vermittele der Artikel nichts Neues. Die Chefredaktion bezweifle, dass die Berichterstattung ursächlich für das behauptete Mobbing des Mädchens gewesen sein könnte. Die Redaktion achte penibel auf die Wahrung der Persönlichkeit. Dies gelte vor allem für Missbrauchsopfer im Kindesalter.

Die Veröffentlichung verletzt nach einstimmiger Meinung des Beschwerdeausschusses die Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) in Verbindung mit Richtlinie 8.2 (Opferschutz) des Pressekodex. Das Gremium spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Anonymisierung des Fotos ist unzureichend und damit nicht wirksam. Der angeklagte Stiefvater wird über seine Physiognomie, den Bart und Kleidungsdetails für sein soziales Umfeld erkennbar. Hinzukommt, dass die Redaktion mehrere Details über seine Lebenssituation wie Familienstand, Beruf und Umzug aus Bayern nennt, die eine Identifizierung erleichtern. Diese können eine stigmatisierende Wirkung für das Kind entfalten. Nach Richtlinie 8.2 ist die Identität von Opfern zu schützen. Besonders schutzbedürftig sind nach Richtlinie 8.3 Opfer im Kindesalter.

Aktenzeichen:0060/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge